

Satzung des Vereins Kinderhaus Vogtstraße e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein trägt den Namen "Kinderhaus Vogtstraße e. V."
Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.
2. Der Sitz des Vereins ist Frankfurt am Main.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Zweck des Vereins liegt in einer an Selbstbestimmung und Selbstverantwortung orientierten Förderung der Erziehungs- und Elternbildungsarbeit. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) Emanzipative Kinderbetreuungsarbeit, insbesondere durch den Betrieb des Kinderhauses Vogtstraße;
 - b) Werben in der Öffentlichkeit für Ziele gem. Ziffer 2;
 - c) Durchführung von Veranstaltungen, die einer Bewusstseinsbildung im Sinne der Zielsetzung dienen.

§ 3 Finanzierung der Aufgaben

1. Die für die Finanzierung der Aufgaben des Vereins gem. § 2 der Satzung notwendigen Mittel sollen wie folgt beschafft werden:
 - a) staatliche und kommunale Zuschüsse;
 - b) Betreuungsentgelte der Eltern;
 - c) Mitgliedsbeiträge;
 - d) Spenden.

§ 4 Beiträge

1. Die Mitglieder des Vereins zahlen Beiträge nach Maßgabe des Beschlusses der Mitgliederversammlung (§ 10). Zur Festsetzung der Beiträge ist die Zustimmung der einfachen Mehrheit der erschienenen, abstimmenden Mitglieder erforderlich.

§ 5 Gewinn- und Vermögensbildung

1. Etwaige Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und dürfen nicht durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an den Verein „VIV International, Verein für Internationale Verständigung und interkulturelles Lernen e.V., Vogtstraße 41, 60322 Frankfurt/M, der es ausschliesslich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 6 Bereicherungsverbot

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung werden, die bereit ist, die Ziele und Aufgaben des Vereins (§ 2) nach Kräften zu unterstützen.
2. Der Antrag zur Erlangung der Mitgliedschaft wird schriftlich an den Vorstand gerichtet.
3. Der Vorstand beschließt vorläufig über die Aufnahme von Mitgliedern. Die Entscheidung über die endgültige Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch die dem Vorstandsbeschuß nächstnachfolgende Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung hat das Mitglied kein Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung und auch kein Antragsrecht. Ab Zustimmung der Mitgliederversammlung zur Aufnahme erhält das Mitglied die vollen Mitgliederrechte.
4. Mit der Aufnahme durch den Vorstand beginnt die Mitgliedschaft.
5. Mit der Aufnahme durch den Vorstand werden die von der Mitgliederversammlung bestimmten Mitgliedsbeiträge fällig. Die Beitragspflicht endet, sofern die dem Aufnahmebeschuß folgende Mitgliederversammlung der Aufnahme nicht zustimmt. Im übrigen sind Mitgliedsbeiträge bis zum Ende der Mitgliedschaft zu entrichten.
6. Jedes neue Mitglied erhält ein Exemplar der Vereinssatzung. Es verpflichtet sich durch seinen Beitritt zur Anerkennung dieser Satzung.
7. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod.

§ 9 Austritt

1. Die Mitgliedschaft kann durch schriftliche Erklärung zum Jahresende gekündigt werden. Die Kündigung muß dem Vorstand bis spätestens zum 30. September zugegangen sein.

§ 10 Ausschluß

1. Durch Beschluß des Vorstandes, von dem mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sein müssen, kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.
Ausschließungsgründe sind insbesondere:
 - a) grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane;
 - b) schwere Schädigung des Ansehens des Vereins;
 - c) unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.
2. Vor der Beschlußfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
3. Der Ausschluß ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen.
4. Gegen den Beschluß des Vorstandes steht dem Mitglied innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung das Recht zur Berufung bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.
5. Bestätigt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit den Ausschluß des Mitglieds, steht diesem der ordentliche Rechtsweg offen.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus mindestens drei und höchstens aus 5 Mitgliedern. Jedes Vorstandsmitglied ist je einzeln zur Vertretung berechtigt. Die Alleinvertretungsmacht gilt jedoch nur für rechtsgeschäftliche Erklärungen, die den Verein bis € 5.000,- verpflichten. Rechtshandlungen, die den Verein zu Leistungen von mehr als € 5.000,- verpflichten, können nur von 2 Vorstandsmitgliedern vorgenommen werden. Die Mitglieder des Vorstandes sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
2. Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die ordentliche Mitgliederversammlung. Ihm können nur natürliche Personen angehören.
3. Der Vorstand wird auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Wird durch das vorzeitige Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds im Laufe der Amtszeit die vorgeschriebene Mindestanzahl an Vorstandsmitgliedern unterschritten, so ist der Vorstand verpflichtet, aus den Reihen der Mitglieder ein neues Vorstandsmitglied zu kooptieren, das bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung Vorstandsmitglied wird. Bei dieser Versammlung wird die vakante Stelle durch Wahl der Mitgliederversammlung neu besetzt. Der Vorstand hat auch bei vorhandener Mindestanzahl die Möglichkeit, bei einer ordentlichen Mitgliederversammlung ausgeschiedene Mitglieder durch Neuwahlen zu ersetzen.
4. Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Zur Beschlussfähigkeit des Vorstandes ist es erforderlich, daß mindestens drei seiner Mitglieder bei der Beschlussfassung mitwirken.
5. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten. Über den Abschluss des Dienstvertrages entscheiden alle Vorstandsmitglieder gemeinsam mit einfacher Mehrheit.

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung muß mindestens einmal jährlich einberufen werden.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt per Email oder schriftlich durch ein Vorstandsmitglied unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Email-Adresse oder Postadresse gerichtet ist.
4. Es ist die Aufgabe der Mitgliederversammlung, den Rechenschaftsbericht entgegenzunehmen, den Vorstand im Amt zu bestätigen oder neu zu wählen, über beantragte Satzungsänderungen und die Höhe der Beiträge zu entscheiden sowie Beschlüsse im Rahmen und zur Durchführung der Vereinszwecke zu fassen.

§ 13 Beschlußfassung durch die Mitgliederversammlung

1. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder und wenigstens fünf weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
2. Sofern das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmten, erfolgt die Beschlußfassung mit einfacher Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder. Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.
3. Die von der Mitgliederversammlung gefaßten Beschlüsse sind niederzuschreiben und vom Vorstand und dem Verfasser der Niederschrift zu unterschreiben.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

2. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

3. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 15 Inkrafttreten der Satzung

Durch die vorstehende, in außerordentlicher Mitgliederversammlung vom 23.06.2014 beschlossene Satzung erlischt die zuletzt gültige Satzung.

Frankfurt/M, den 30.07.2014

(Vorstand, Armin Zimmer)

(Vorstand, Beate Pischulti)